

RS Vwgh 1994/11/17 94/06/0222

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.11.1994

Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L82000 Bauordnung

L82007 Bauordnung Tirol

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO Tir 1989 §31 Abs1;

BauRallg;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Dem Grundeigentümer, der nicht zugleich Bauwerber ist, wird durch die Tir BauO 1989 ein Recht auf Erteilung der Baubewilligung nicht eingeräumt; das rechtliche Interesse des Grundeigentümers geht vielmehr nur so weit, daß nicht ohne seine Zustimmung eine Baubewilligung erteilt wird. Der Grundeigentümer kann daher durch einen Bescheid, mit dem einem Dritten eine Baubewilligung versagt wird, in keinem Recht verletzt worden sein (Hinweis B 13.10.1975, VwSlg 8897 A/1975).

Schlagworte

Baurecht Grundeigentümer Rechtsnachfolger Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete Baurecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994060222.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at